

## Sitzungsvorlage Nr. X/109

---

### öffentlich

Zuständige Organisationseinheit

Technische Beigeordnete

### Beratungsfolge

#### Gremium

#### Sitzungsdatum

#### Zuständigkeit

Bau- und Planungsausschuss

10.12.2020

Vorberatung

Stadtrat

17.12.2020

abschließende  
Beschlussfassung

## Stellplatzsatzung für das Stadtgebiet Kaarst

### Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss empfiehlt dem Stadtrat den als Anlage beigefügten Entwurf der Stellplatzsatzung der Stadt Kaarst mit den Richtwerten für den Stellplatzbedarf unter Berücksichtigung der vom Ausschuss beschlossenen Varianten zu beschließen.

<b>Abstimmung:</b> Einstimmig: <input type="checkbox"/>	Ja:	Nein:	Enthaltung:
---	-----	-------	-------------

### Begründung:

In der Sitzung des PVA am 19.09.2019 (TOP 12) wurde der Entwurf der Stellplatzsatzung für das Stadtgebiet von Kaarst, der sich im Wesentlichen an der Musterstellplatzsatzung NRW orientiert, dem Ausschuss zur Kenntnis gegeben und gemäß dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zur weiteren Beratung in die Fraktionen verwiesen.

Des Weiteren wurden die Fraktionen aufgefordert, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum Entwurf der Satzung an die Verwaltung zu senden.

Dies ist von den Fraktionen AfD/Zentrum, Bündnis 90/Die Grünen, SPD, CDU und FDP erfolgt (siehe Anlagen).

In der Anlage befindet sich eine Synopse des Entwurfes der Stellplatzsatzung, aus der alle bisher eingegangenen Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der Fraktionen entnommen werden können. Die Vorschläge sind in der Synopse eindeutig bezeichnet, so dass eine separate Abstimmung über jeden Vorschlag möglich ist.

**Finanzierung:**

keine finanzielle Auswirkung

finanzielle Auswirkung

**Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:**

Haushaltsjahr: 2020

Produkt- / Auftragskonto: -

Kosten:	0,00 €
Verfügbare Mittel:	0,00 €
Differenz:	0,00 €
Objektbezogene Einnahmen:	0,00 €

**Deckungsvorschlag:**

**Gezeichnet**

Burkhart, Sigrid, Technische Beigeordnete  
Schneider, Christoph, Bereich 63 - Bauordnung

**Anlagen**

Stellplatzsatzung Stadt Kaarst Entwurf Synopse  
Änderungsantrag AfD Zentrum  
Änderungsantrag Buendnis 90 Die Grünen 1/2.pdf  
Änderungsantrag Buendnis 90 Die Grünen 2/2.pdf  
Änderungsantrag CDU  
Änderungsantrag FDP  
Änderungsantrag SPD

## **Stellplatzsatzung der Stadt Kaarst**

Der Rat der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 Nr. 20, 89 Abs.1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW.2018, S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Stadt Kaarst. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

### **§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe**

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze für Kraftfahrzeuge (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Fahrradabstellplätze) hergestellt werden.
- (2) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt und voll umfänglich für das abzustellende Kraftfahrzeug bzw. Fahrrad nutzbar sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (3) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW. §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

### **§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze**

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben zulässig.

- (4) Steht die Gesamtanzahl der Stellplätze oder Fahrradabstellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der vom Antragsteller zu erstellenden Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze durch die Bauaufsicht der Stadt Kaarst entsprechend erhöht oder gemindert werden.



**Ergänzungsvorschlag § 3 Abs. 4 Satz 2:** Bei Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten können die notwendigen Stellplätze ab der 3. Wohnung auf bis zu 0,8 Stellplätze je Wohneinheit reduziert werden, wenn die anderweitige Erfüllung des tatsächlichen Bedarfs durch ein individuelles Mobilitätskonzept belegt werden kann. Die aus dem individuellen Mobilitätskonzept resultierenden Bindungen sind öffentlich rechtlich zu sichern.

- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen ab- oder aufzurunden (ab 0,5 wird aufgerundet).
- (6) Bis zu 25 von Hundert der notwendigen Stellplätze können durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen.
- (7) Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude durch Ausbau des obersten Nichtvollgeschosses oder den Neubau eines obersten Nichtvollgeschosses erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen abweichend von § 2 Abs. 1 notwendige Stellplätze und/oder notwendige Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden.
- (8) Die Entscheidung über die Anzahl der notwendigen Stellplätze trifft die Bauaufsicht der Stadt Kaarst.

#### **§ 4 Standort, Größe und Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen und notwendigen Fahrradabstellplätzen**

- (1) Notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in der näheren Umgebung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Die nähere Umgebung in diesem Sinne beinhaltet Flächen in einem Luftlinienradius (gemessen vom Haupteingang der Nutzung, der die Stellplätze zugeordnet sind) bei Fahrradabstellplätzen von max. 25 m, bei Stellplätzen von max. 300 m. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) Notwendige Stellplätze und Zufahrten müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (3) Notwendige Stellplätze sind nach § 125 der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.



**Ergänzungsvorschlag § 4 Abs. 3 Satz 2:** Die notwendigen Stellplätze sind entsprechend der Quotierung der Anlage Tabelle 2 zu dieser Satzung mit der Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen vorzusehen.

- (4) Dienen die Fahrgassen zu notwendigen Stellplätzen gleichzeitig der Zu- bzw. Durchfahrt für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge so ist eine Breite von mindestens 3,00 m jederzeit zu gewährleisten.
- (5) Die Zu- und Durchfahrt zu den notwendigen Stellplätzen darf, wenn keine Wendemöglichkeit für die Fahrzeuge besteht, eine Länge von 10,00 m gemessen ab der tatsächlichen Straßenbegrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsfläche nicht überschreiten.  
Für jede Zufahrt ist immer die kürzeste Verbindung zwischen Anliegergrundstück und öffentlicher Straße zu wählen.
- (6) Bei Wohngebäuden können zwei Stellplätze einer Nutzungseinheit hintereinander nachgewiesen werden. In diesem Fall muss die Stellplatzlänge für den vorderen Stellplatz bis zur tatsächlichen Straßenbegrenzungslinie mindestens 6,00 m betragen.
- (7) Notwendige Fahrradabstellplätze müssen:
  1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
  2. einen sicheren Stand ermöglichen,
  3. einzeln leicht zugänglich sein und
  4. eine Fläche von mindestens 1,5 m<sup>2</sup> pro Fahrrad zuzüglich einer Manövrierfläche bzw. Fahrgassenbreite von mind. 1,80 m haben.

Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück in unmittelbarer Nähe zum Eingang zur der Nutzung, der sie zugeordnet sind, herzustellen.

Es sind Abschließmöglichkeiten für den Fahrradrahmen durch Anlehnbügel zu schaffen. Dies gilt nicht für Fahrradabstellplätze in abschließbaren Abstellräumen. Der Abstand zwischen den Anlehnbügeln bei einseitiger Belegung beträgt mind. 1,00 m, bei beidseitiger Belegung mind. 1,50 m.

Die Stellplatztiefe variiert je nach Aufstellungsart. Bei paralleler Aufstellung beträgt diese mindestens 2,00 m, bei schräger Aufstellung (mindestens 45 Grad) mindestens 1,50 m. Für einen doppelten Abstellplatz in schräger Aufstellung mit Vorderradüberlappung sind mindestens 2,40 m erforderlich.

Anlagen mit mehr als 12 Fahrradabstellplätzen sind mit Diebstahl- und Witterungsschutz zu versehen.

## § 5 Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Kaarst einen Geldbetrag in Höhe von 12.000,00 EUR zahlen
- (2) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden für
  - a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
  - b) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
  - c) andere Maßnahmen, die Bestandteil eines Mobilitätskonzepts der Stadt Kaarst sind.
- (3) Über die Ablösung entscheidet die Bauaufsicht der Stadt Kaarst.

**SPD**

**Alternativvorschlag zu § 5 Absatz 3:** Jeder Antrag auf Stellplatzsablöse ist dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Abstimmung vorzulegen.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten




- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, wesentliche Änderung oder wesentliche Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

## § 7 Inkrafttreten




Diese Satzung tritt am [\[Datum oder Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung\]](#) in Kraft.


---




Kaarst, den (Datum, Siegel) (Bürgermeisterin)

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw ...		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder <sup>1</sup>
		Abzug bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstück <sup>2</sup>	bei sonstigen Grundstücken	
Alternative a) zu Fußnote <sup>2</sup> : 				
<b>1</b>	<b>Wohngebäude und Wohnheime</b>			
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser		2 Stpl. je WE	kein Nachweis erforderlich, bei Bedarf 1 bis 4 Abstpl. je WE
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	10 %	1,2 Stpl. je angefangene 100 m <sup>2</sup> Bruttogrundfläche nach DIN 277 für Wohnraum, jedoch 1,1 Stpl. je angefangene 100 m <sup>2</sup> Bruttogrundfläche nach DIN 277 für geförderten Wohnraum	2 Abstpl. je 100 m <sup>2</sup> Bruttogrundfläche nach DIN 277 für Wohnraum
Alternative a) zu 1.2	 Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)		Für Wohnungen - bis zu einer Größe von 60 m <sup>2</sup> = 1 Stellplatz - über 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> = 1,5 Stellplätze - über 90 m <sup>2</sup> = 2 Stellplätze  Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt nach der Wohnflächenverordnung – WoFIV -	2 Abstpl. je 100 m <sup>2</sup> Bruttogrundfläche nach DIN 277 für Wohnraum
Alternative b) zu 1.2	 Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	25 %	1,0 Stellplatz je angefangene 100 m <sup>2</sup> Bruttogrundfläche nach DIN 277 für Wohnraum, jedoch 0,75 Stellplätze je angefangene 100 m <sup>2</sup> Bruttogrundfläche nach DIN 277 für geförderten Wohnraum	2 Abstpl. je 100 m <sup>2</sup> Bruttogrundfläche nach DIN 277 für Wohnraum


Fußnotenerläuterung -> siehe Tabellenende Anlage

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw ...		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder <sup>1</sup>
		Abzug bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstück <sup>2</sup>	bei sonstigen Grundstücken	
Alternative c) zu 1.2	 Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	10 %	Für Wohneinheiten - mit bis 70 m <sup>2</sup> Nettowohnfläche pro WE = 1,2 Stellplätze - mit über 70 m <sup>2</sup> Nettowohnfläche pro WE = 1,5 Stellplätze - mit über 130 m <sup>2</sup> Nettowohnfläche pro WE = 2 Stellplätze.  Die Berechnung der Nettowohnfläche erfolgt nach der Wohnflächenverordnung – WoFIV –	2 Abstpl. je 100 m <sup>2</sup> Bruttogrundfläche nach DIN 277 für Wohnraum
Alternative d) zu 1.2	  Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	10 %	1,2 Stpl. je angefangene 100 m <sup>2</sup> Bruttogrundfläche nach DIN 277 für Wohnraum, jedoch 1,1 Stpl. je angefangene 100 m <sup>2</sup> Bruttogrundfläche nach DIN 277 für geförderten Wohnraum  Wohnungen bis zu max. 65 qm Wohnfläche, berechnet nach der Wohnflächenverordnung (WoFIV), die barrierefrei und behindertengerecht gebaut sind und der ÖPNV in max. 10 min Fußweg erreichbar ist = 0,7 Stellplätze pro Wohneinheit.	2 Abstpl. je 100 m <sup>2</sup> Bruttogrundfläche nach DIN 277 für Wohnraum
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime		1 Stpl. je 4 Betten;  <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 2 Betten  <i>davon 10 % Besucheranteil</i>

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw ...		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder <sup>1</sup>
		Abzug bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstück <sup>2</sup>	bei sonstigen Grundstücken	
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen		1 Stpl. je 4 Betten; <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 10 Betten, mindestens 3 Abstpl. <i>davon 10% Besucheranteil</i>
Alternative a) zu 1.4	 Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen		1 Stpl. je 4 Betten, jedoch 1 Stpl. je 2 Betten, wenn ein Pflegeheim einer Einrichtung angegliedert ist <i>davon 10 % Besucheranteil</i>  <i>Mindestens für 20 % der in der Betriebsbeschreibung des Bauantrages genannten Zahl der MitarbeiterInnen sind Stellplätze herzustellen.</i>	1 Abstpl. je 10 Betten, mindestens 3 Abstpl. <i>davon 10% Besucheranteil</i>
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	20%	1 Stpl. je 5 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 10 Betten <i>davon 10% Besucheranteil</i>
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>			
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	10%	1 Stpl. je 35 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>davon 10% Besucheranteil</i>
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	10%	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw ...		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder <sup>1</sup>
		Abzug bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstück <sup>2</sup>	bei sonstigen Grundstücken	
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b> neue Fußnote <sup>3</sup> 			
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	10%	1 Stpl. je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	10%	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
Alternative a) zu 3.2	 Verkaufsstätten über 800 m <sup>2</sup> bis 1.200 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche		1 Stpl. je 30 qm Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
neuer Punkt 3.3	 Verkaufsstätten ab 1.200m <sup>2</sup> Verkaufsfläche		1 Stpl. je 20 qm Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw ...		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder <sup>1</sup>
		Abzug bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstück <sup>2</sup>	bei sonstigen Grundstücken	
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen</b>			
4.1	Versammlungsstätten	10%	1 Stpl. je 5 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen		1 Stpl. je 20 Plätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 25 Plätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>
Alternative a) zu 4.2	<b>SPD</b> Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen		1 Stpl. je 15 Plätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 25 Plätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>			
	neue Fußnote <sup>4</sup> <b>SPD</b>			
5.1	Sportplätze		1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen		1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 15 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder		1 Stpl. je 200 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 50 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder		1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw ...		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder <sup>1</sup>
		Abzug bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstück <sup>2</sup>	bei sonstigen Grundstücken	
5.5	Reitanlagen		1 Stpl. je 3 Pferdeinstallplätze	1 Abstpl. je 3 Pferdeinstallplätze
Alternative a) zu 5.5	 Reitanlagen		1 Stpl. je 2 Pferdeinstallplätze	1 Abstpl. je 3 Pferdeinstallplätze
5.6	Fitnesscenter		1 Stpl. je 15 m <sup>2</sup> Sportfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 15 m <sup>2</sup> Sportfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>
5.7	Tennisanlagen		-2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Bootslichegeplätze		1 Stpl. je 3 Boote	1 Abstpl. je 3 Boote
<b>6</b>	<b>Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe</b>			
6.1	Gaststätten	10%	1 Stpl. je 10 m <sup>2</sup> Gastraum <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 10 m <sup>2</sup> Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	10%	1 Stpl. je 3 Betten, <i>davon 75% Besucheranteil</i> für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 10 Betten, mindestens 4 Abstpl., <i>davon 25% Besucheranteil</i> für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Discotheken	10%	1 Stpl. je 5 m <sup>2</sup> Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 5 m <sup>2</sup> Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>
6.4	Sonstige Vergnügungsstätten		1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Abstpl.

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw ...		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder <sup>1</sup>
		Abzug bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstück <sup>2</sup>	bei sonstigen Grundstücken	
<b>7</b>	<b>Krankenhäuser und Kliniken</b>			
7.1	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	10%	1 Stpl. je 2 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2 <i>davon 60% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 30 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 20% Besucheranteil</i>
<b>8</b>	<b>Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>			
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten		1 Stpl. je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 5 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 50% Besucheranteil</i>
8.2	Grundschulen		1 Stpl. je 20 Schüler	1 Abstpl. Je 2 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	20%	1 Stpl. je 20 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 2 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.4	Förderschulen	10%	1 Stpl. je 12 Schüler	1 Abstpl. je 12 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	20%	1 Stpl. je 5 Studierende	1 Abstpl. je 2 Studierende <i>davon 20% Besucheranteil</i>
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	10%	1 Stpl. je 4 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 3 Teilnehmerplätze <i>davon 20% Besucheranteil</i>

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw ...		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder <sup>1</sup>
		Abzug bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstück <sup>2</sup>	bei sonstigen Grundstücken	
8.7	Jugendzentren	20%	1 Stpl. je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Abstpl. je 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe		1 Stpl. je 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>davon 10-30 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>davon 10 % Besucheranteil</i>
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze		1 Stpl. je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>davon 10 % Besucheranteil</i>
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten		7 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 7 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3
9.4	Tankstellen		2 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>			
10.1	Kleingartenanlagen		1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 Abstpl. je 8 Kleingärten <i>davon 80% Besucheranteil</i>
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	10%	1 Stpl. je 500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. je 1000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang

10.3	Sonnenstudios		1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
10.4	Waschsalons		1 Stpl. je 5 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	10%	1 Stpl. je 200 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche <i>davon 80% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 100 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche, mindestens 5 Abstpl. <i>davon 80% Besucheranteil</i>

<sup>1</sup> Ein Anteil von 20 % der Fahrradabstellplätze kann für Lastenräder / Kinderanhänger vorgesehen werden.

Alternative a) zu Fußnote 1:



Ein Anteil von 20 % der Fahrradabstellplätze **ist** für Lastenräder / Kinderanhänger **vorzusehen**

<sup>2</sup>Eine „sehr gute Erschließung von Grundstücken im ÖPNV“ setzt voraus, dass das Grundstück in der Verkehrszeit von 6:30 – 20:00 Uhr (Mo-Fr) und einer Taktfolge oder einer Haltestellenbedienung von max. 20 Minuten und einer Entfernung (Luftlinie von dem Haupteingang bis zum/zur Haltepunkt/-stelle) für:

- den Schienenpersonennahverkehr (Bahn): bis zu 300 m
- den Öffentlichen Personennahverkehr (Bus): bis zu 200 m

erreicht werden kann. Der Abgrenzungsbereich ist der Anlage „ÖPNV-Liniennetz der Stadt Kaarst“ zu entnehmen.

Alternative a) zu Fußnote 2:




<sup>2</sup>Eine „sehr gute Erschließung von Grundstücken im ÖPNV“ setzt voraus, dass das Grundstück in der Verkehrszeit von 6:30 – 20:00 Uhr (Mo-Fr) und einer Taktfolge oder einer Haltestellenbedienung von max. 20 Minuten und einer Entfernung (Luftlinie von dem Haupteingang bis zum/zur Haltepunkt/-stelle) für:

- den Schienenpersonennahverkehr (Bahn): bis zu **500 m**
- den Öffentlichen Personennahverkehr (Bus): bis zu 200 m


erreicht werden kann. Der Abgrenzungsbereich ist der Anlage „ÖPNV-Liniennetz der Stadt Kaarst“ zu entnehmen.

**Für den sehr gut erschlossenen Schienenpersonennahverkehr werden für alle Nutzungsarten 15 % abgezogen.**

**Für den sehr gut erschlossenen Öffentlichen Personennahverkehr werden für alle Nutzungsarten 5 % abgezogen.**

neue Fußnote <sup>3</sup>: 

Für Verkaufsstätten (Gliederungsnummer 3), die sich innerhalb eines von der Stadt Kaarst definierten zentralen Versorgungsbereiches befinden, werden 5 % Abzug gewährt.

neue Fußnote <sup>4</sup>: 

Für Sportstätten (Gliederungsnummer 5) müssen zusätzlich 3 weitere Stellplätze für Mitarbeiter, Hausmeister und den Vorstand hergestellt werden.

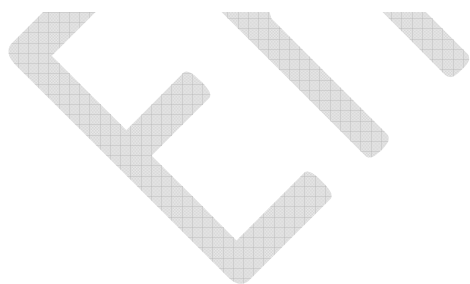
Entwurf



**Ergänzungsvorschlag § 4 Abs. 3 Satz 2:**

Anlage Tabelle 2 zu § 4 Abs. 3 Satz 2

<b>Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge</b>	
<b>Nutzungsart</b>	<b>Quote zur Herstellung der Ladeinfrastruktur</b>
Wohngebäude und Wohnheime, die mindestens zwei notwendige Stellplätze nachweisen müssen	<b>50 %</b>
Wohngebäude und Wohnheime, die mindestens zehn notwendige Stellplätze nachweisen müssen	<b>100 %</b>
Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen, die mindestens zwei notwendige Stellplätze nachweisen müssen	<b>50 %</b>
Verkaufsstätten, die mindestens zehn notwendige Stellplätze nachweisen müssen	<b>20 %</b>
Sportstätten, die mindestens zehn notwendige Stellplätze nachweisen müssen	<b>10 %</b>
Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe, die mindestens zwei notwendige Stellplätze nachweisen müssen	<b>50 %</b>
Krankenhäuser und Kliniken, die mindestens zehn notwendige Stellplätze nachweisen müssen	<b>20 %</b>
Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung, die mindestens zehn notwendige Stellplätze nachweisen müssen	<b>20 %</b>





## AfD/Zentrumsfraktion im Rat der Stadt Kaarst



AfD/Zentrumsfraktion - Neersener Str. 5a - 41564 Kaarst

Herrn

Christian Gaumitz

Vorsitzender des Ausschusses für Stadtentwicklung,  
Planung und Verkehr

Am Neumarkt 2  
41564 Kaarst

Es schreibt Ihnen:

René Thönnißen  
Fraktionsgeschäftsführer  
AfD/Zentrumsfraktion

Montag, 7. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr Gaumitz,

### **Antrag auf Änderung der Stellplatzsatzung Stadtgebiet Kaarst für den PVA am 27.11.2019**

Betrifft: Entwurf Stellplatzsatzung Stadtgebiet Kaarst aus der Sitzungsvorlage Nr. IX/3513

**Wir beantragen die Änderung der Stellplatzsatzung um nachfolgende Nutzungsart zu ergänzen:**

**Mehrfamilienhäuser mit Wohnungen bis zu einer Wohnraumgröße von max. 65 m<sup>2</sup>, die barrierefrei und behindertengerecht gebaut sind, im Erdgeschoss liegen oder ein Fahrstuhl bei Etagenwohnungen vorhanden ist und deren Anbindung an den ÖPNV in max. 10 min Fußweg erreichbar ist, die Zahl der Stellplätze für PKW auf den Faktor 0,7 pro Wohneinheit zu senken.**

#### **Begründung:**

Ein wesentlicher Teil der Kosten für bezahlbaren baubaren Wohnraum wird auch durch die Vorgaben in der derzeit gültigen Satzung der Stadt Kaarst für PKW Stellplätze pro gebauter Wohnung verursacht. So verlangt die Stadt Kaarst bei Neubauprojekten für ein Zweifamilienhaus mindestens 4 Stellplätze, für jede weitere Wohneinheit über 50 m<sup>2</sup> 1,5 Stellplätze.

Die Ablösung der Stellplatzverpflichtung durch Zahlung eines Geldbetrages ist in Ausnahmefällen möglich. In Anlehnung an die Landesbauordnung Nordrhein- Westfalen nach § 51 Abs. 6 ist eine

**Ablösung** der Verpflichtung zur Herstellung von **Stellplätzen** nach Gebietszone 1 u. 2 für **€ 8.000,00 bzw. € 7.800,00 möglich.**

Wie in der Broschüre „**Handlungskonzept Wohnen Kaarst**“, der Stadt Kaarst vom März 2018 herausgestellt wurde, „*altert Kaarst zusehends, die Zahl der Hochaltrigen wird in Zukunft drastisch ansteigen*“. Ferner wird darauf hingewiesen, dass der „*Wohnungsmarkt in Kaarst besonders im Segment der kleinen ( bis 60m<sup>2</sup> ) bezahlbaren Wohnungen besonders angespannt ist, im Neubausegment wird deutlich, dass offenbar kaum kleine Wohnungen unter 60 m<sup>2</sup> angeboten wurden*“.

FRAKTIONSVORSITZENDE:

DIPL.-WJUR. (FH) CHRISTIAN OTTE  
CHRISTOF RAUSCH

FRAKTIONSGESCHÄFTSFÜHRER:

RENÉ THÖNNIBEN

NEERSENER STRASSE 5A, 41564 KARST  
TELEFON (02131) 796128, TELEFAX  
(02131)669535  
EMAIL: info@afd-zentrum-kaarst.de  
www.afd-zentrum-kaarst.de

*Aktuell Stand im September 2019 sind 32% der Kaarster Bürger 60 Jahre und älter*

Es ist voraussehbar, dass der Bedarf nach Single Wohnungen im Bereich um 60 m<sup>2</sup> von alleinstehenden Personen wie Studenten, Singles oder verwitweten älteren Mitbürgern stark steigen wird.

Gleichwohl erschwert, verteuert und verhindert die Stellplatzverordnung der Stadt Kaarst den Bau von Wohnungen in einem Segment, in dem mit steigender Nachfrage zu rechnen ist.

Als Beispiel soll hier ein Bauvorhaben aus 2018 dienen.

Auf einem ca. 500 m<sup>2</sup> großem Grundstück kann ein Haus in 2,5 geschossiger Bauweise mit ca 310 m<sup>2</sup> Wohnraumfläche errichtet werden. Wird das Objekt als **Zweifamilienhaus** gebaut, müssen **4**

**Stellplätze** geplant werden, als **Dreifamilienhaus 6 Stellplätze** und als **Fünffamilienhaus** zu je 60 m<sup>2</sup>

ganze **8 Stellplätze**. Dies ist auf einem Grundstück mit ca. 500 m<sup>2</sup> **unmöglich** !

Alternativ kann der Bauherr sich von der Verpflichtung zum Bau von 4 Stellplätzen von der Stadt Kaarst durch Zahlung von € 32.000,00 bzw. in Gebietszone 2 für € 31.200,00 loskaufen.

Dadurch wird kein einziger Stellplatz geschaffen sondern das Parken auf den öffentlichen Parkraum verlagert. Die oben genannte **Landesbauordnung § 51 Abs. 1 BauO NRW** fordert aber einen wesentlichen geringeren Stellplatzbedarf.

Die **Landesbauordnung unter § 51.11** lässt bei bestimmten Bedingungen eine weitere Reduzierung der geforderten Stellplätze, z.B. bei guter Anbindung an den ÖPNV, zu.

Durch die praxisgerechte Reduzierung der Pflicht zur Erstellung von KFZ Stellplätzen z.B. für **seniorengerechte Wohnungen** können Bauvorhaben in ausreichender Zahl erst genehmigt bzw. gebaut werden.

Es könnten Rahmenbedingungen, wie bereits genannt, geschaffen werden, nach denen die Erstellung von KFZ Stellplätzen deutlich reduziert werden kann.

Dazu möchte ich auch auf die Rede der Bürgermeisterin der Stadt Kaarst **Frau Dr. Ulrike Nienhaus** zur Haushaltseinbringung in den Stadtrat am 27.09.2018 hinweisen, in der sie sagte, Zitat:

*„Meine Damen und Herren, wir brauchen keine starren Vorgaben, sondern Rahmenbedingungen, die Bauen und Bauentwicklung attraktiv machen.*

Viele ältere Mitbürger verzichten freiwillig auf ein eigenes KFZ, so liegt z.B. die Auslastung der Tiefgaragenstellplätze im St. Vinzenzhaus bei gerade mal 60 %.

Vertrauen Sie Ihrer Planung, der zur Veränderung der Mobilität führen wird und zum Ziel hat, den Individualverkehr spürbar zu entlasten, den Bestand der PKW's zu reduzieren und damit auch den Bedarf an KFZ Stellplätzen einzuschränken.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir bitten Sie die Stellplatz-Verordnung der Stadt Kaarst um die beschriebene Nutzungsart zu ergänzen und dem Stadtrat zur Änderung zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

René Thönniben  
Fraktionsgeschäftsführer

[FRAKTIONSVORSITZENDE:](#)

DIPL.-WJUR. (FH) CHRISTIAN OTTE  
CHRISTOF RAUSCH

[FRAKTIONSGESCHÄFTSFÜHRER:](#)

RENÉ THÖNNIBEN

NEERSENER STRASSE 5A, 41564 KARST  
TELEFON (02131) 796128, TELEFAX  
(02131)669535  
EMAIL: [info@afd-zentrum-kaarst.de](mailto:info@afd-zentrum-kaarst.de)  
[www.afd-zentrum-kaarst.de](http://www.afd-zentrum-kaarst.de)

Bündnis 90/Die Grünen, Martinusstraße 4 41564 Kaarst

An den Vorsitzenden des PVA  
Herrn  
Christian Gaumitz  
Am Neumarkt 2  
41564 Kaarst



**Ratsfraktion Kaarst**

Martinusstraße 4  
41564 Kaarst  
Fon 02131/61557  
Info@gruene-kaarst.de  
www.gruene-kaarst.de

20. April 2020

**Antrag zur Sitzung des PVA am 6. Mai 2020 / Ergänzung zur Stellplatzsatzung**

Sehr geehrter Herr Gaumitz,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des PVA am 6. Mai 2020.

**Antrag**

Die Stellplatzsatzung der Stadt Kaarst wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. Es wird ein Abschnitt „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge“ ergänzt. Dieser erläutert, welche Maßnahmen zur Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen durchzuführen sind.
2. Die Tabelle wird um eine Spalte erweitert, aus der die Quote der für die Ladung von Elektrofahrzeugen vorzubereitenden Stellplätze ersichtlich ist.
3. Folgende Quoten der für die Ladung von Elektrofahrzeugen vorzubereitenden Stellplätze werden in die Stellplatzsatzung aufgenommen:
  - a) Wohngebäude und Wohnheime, die über mindestens zwei Pkw-Stellplätze verfügen: 50 % der Stellplätze
  - b) Wohngebäude und Wohnheime, die über mindestens zehn Pkw-Stellplätze verfügen: 100 % der Stellplätze
  - c) Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen, die über mindestens zwei Pkw-Stellplätze verfügen: 50 % der Stellplätze
  - d) Verkaufsstätten, die über mindestens zehn Pkw-Stellplätze verfügen: 20 % der Stellplätze
  - e) Sportstätten, die über mindestens zehn Pkw-Stellplätze verfügen: 10 % der Stellplätze
  - f) Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe, die über mindestens zwei Pkw-Stellplätze verfügen: 50 % der Stellplätze
  - g) Krankenhäuser und Kliniken, die über mindestens zehn Pkw-Stellplätze verfügen: 20 % der Stellplätze
  - h) Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung, die über mindestens zehn Pkw-Stellplätze verfügen: 20 % der Stellplätze

## **Begründung**

Der Anteil elektrisch angetriebener Fahrzeuge (batterieelektrische Fahrzeuge und Plug-in Hybridfahrzeuge) wird in den nächsten Jahren aufgrund des verschärften europäischen CO<sub>2</sub>-Grenzwerts für den Flottenverbrauch und der erheblichen steuerlichen Förderung für extern aufladbare Dienstwagen stark ansteigen. So waren beispielsweise 7,5 % aller im ersten Quartal 2020 in Deutschland zugelassenen Neufahrzeuge Plug-in Hybride oder batterieelektrische Fahrzeuge. Für die Ladung dieser Fahrzeuge wird eine große Anzahl an Ladepunkten benötigt. Die nachträgliche Integration von Ladepunkten kann zu hohen Kosten führen, weshalb die Integration bereits bei der Planung von Stellplätzen berücksichtigt und entsprechend vorbereitet werden sollte.

Die Landesbauordnung NRW sieht vor, „dass bei der Errichtung von Anlagen, ggf. unter Berücksichtigung einer Quote, notwendige Stellplätze mit einer Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen versehen werden“ können (§ 48, Absatz 3, Nr. 7, BauO NRW 2018)

Freundlicher Gruß

Claude Köppe

Bündnis 90/Die Grünen Martinusstraße 4 41564 Kaarst

An den Vorsitzenden des PVA  
Herrn  
Christian Gaumitz  
Am Neumarkt 2  
41564 Kaarst



**Ratsfraktion Kaarst**

Martinusstraße 4  
41564 Kaarst  
Fon 02131/61557  
Info@gruene-kaarst.de  
www.gruene-kaarst.de

20.01.20

**Antrag zur Sitzung des PVA am 22.01.2020 / Stellplatzsatzung**

Sehr geehrter Herr Gaumitz,

die Grünen werden zu TOP 4 der Sitzung des PVA am 22.01.10 folgenden Antrag stellen.

**Antrag**

Die Stellplatzsatzung wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. Nr. 1.2 der Tabelle (Mehrfamilienhäuser ab 3 WE) wird wie folgt geändert:
  - a) Der Abzug bei sehr gut vom ÖPNV erschlossenen Grundstücken beträgt 25%
  - b) 1,0 Stellplätze je angefangene 100m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche nach DIN 277 für Wohnraum
  - c) 0,75 Stellplätze je angefangene 100m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche nach DIN 277 für geförderten Wohnraum.
2. Bei der „Zahl der Abstellplätze für Fahrräder“ wird die Fußnote wie folgt wie folgt fasst: „Ein Anteil von 20% der Fahrradabstellplätze ist für Lastenräder / Kinderanhänger vorzusehen“.

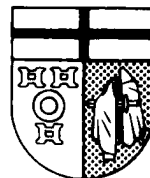
**Begründung**

Gerade bei Vorhaben, die in der Nähe zu sehr gut erschlossenem ÖPNV liegen, sollte ein deutlich reduzierter Stellplatzschlüssel beschlossen werden, ebenso bei geförderten Vorhaben. So sinken die Baukosten signifikant und mehr bezahlbarer Wohnraum kann entstehen.

Bei der Erstellung von Fahrradstellplätzen sollte auch bei Mehrfamilienhäusern zukünftig Platz für Lastenräder vorgesehen werden.

Freundlicher Gruß

Claude Köppe



CDU Ratsfraktion, Matthias-Claudius Str. 26 A , 41564 Kaarst

An den Vorsitzenden des PVA Herrn Christian Gaumitz Am Neumarkt 2  41564 Kaarst	Matthias-Claudius-Str. 26A 41564 Kaarst Telefon 02131-5253848 www.cdu-kaarst.de info@cdu-kaarst.de  Kaarst, den 18.02.2020
--	--

## Antrag für die Sitzung des PVA am 19.02.2020 – Stellplatzsatzung TOP 10

Die CDU beantragt, dass die Tabelle in folgenden Punkten geändert wird:

Punkt 1.2: für Wohnungen bis zu einer Größe von 60 qm - 1 Stellplatz  
für Wohnungen von 61 bis 90 qm – 1,5 Stellplätze  
für Wohnungen ab 91 qm – 2 Stellplätze

Punkt 3. 3.1 bleibt unverändert  
3.2 für Verkaufsstätten von 801 bis 1.200qm – 1 Stellplatz je 30qm  
3.3 für Verkaufsstätten ab 1.200 qm – 1 Stellplatz je 20 qm

Befindet sich die Verkaufsstätte innerhalb eines von der Stadt Kaarst definierten zentralen Versorgungsbereichs, wird ein Abzug von 5% gewährt.

Genereller ÖPNV Abzug :

- für den Schienenverkehr wird der Radius auf 500m und der Abzug auf 15% erhöht
- für den Busverkehr bleibt der Radius bei 200m, der Abzug wird jedoch auf 5% reduziert

Eine ausführliche Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung

Wir bitten die Mitglieder des Planungsausschusses höflich um Zustimmung zu diesem Antrag.

Mit freundlichen Grüßen

Lars Christoph  
Fraktionsvorsitzender

Ø Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, AfD/Zentrumspartei, FWG, UWG, Linke, Einzelratsmitglieder Ekici und Schröder sowie Herrn EBG Dr. Semmler, Frau TBG Burkhart und Herrn StK Meuser vorab zur Kenntnis.



FDP Fraktion, Hinterfeld 46, 41564 Kaarst

Herrn Christian Gaumitz  
Vorsitzender des PVA  
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Verkehr  
im Rat der Stadt Kaarst  
Am Neumarkt 2  
41564 Kaarst

FDP Fraktion  
im Rat der Stadt Kaarst  
Hinterfeld 46  
41564 Kaarst

[fraktion@fdp-kaarst.de](mailto:fraktion@fdp-kaarst.de)  
[www.fdp-kaarst.de](http://www.fdp-kaarst.de)  
Tel.: 02131 - 66 03 04

18. Februar 2020

## **Antrag im Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Verkehr am 19. Feb. 2020 hier: Ergänzungsantrag zum TOP 10 im PVA - Thema Stellplatzsatzung**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrter Herr Gaumitz,

die FDP-Fraktion bittet Sie, den folgenden Ergänzungsantrag unter dem TOP 10 –  
Stellplatzsatzung mit auf die Tagesordnung der PVA-Sitzung am 19.02.2020 zu setzen.

### **Antrag:**

Die FDP-Fraktion stimmt den generellen Vorschlag der Verwaltung zu der Stellplatzsatzung für das Stadtgebiet der Stadt Kaarst zu. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradstellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.

In Ergänzung des vorliegenden Entwurfes zur Stellplatzsatzung beantragt die FDP-Fraktion unter Punkt 1.2 der Anlage zur Stellplatzsatzung bei der Anzahl der herzustellen bzw. nachzuweisenden Stellplätze für Wohneinheiten (WE) in Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)

- a) Für Wohneinheiten mit bis 70 qm Nettowohnfläche pro WE = 1,2 Stellplätze
- b) Für Wohneinheiten mit über 70 qm Nettowohnfläche pro WE = 1,5 Stellplätze
- c) Für Wohneinheiten mit über 130 qm Nettowohnfläche pro WE = 2 Stellplätze
- d) Darüber hinaus beantragen wir, dass es zusätzliche Möglichkeiten gibt, um individuelle Regelungen zuzulassen, die dann als Baulast für Mehrfamilienhäuser eingetragen werden können.

## Ergänzungsantrag der FDP-Fraktion

### Begründung:

Die Begründung zu der veränderten Anzahl der Stellplätze zu diesem Satzungsentwurf erfolgt mündlich in der Sitzung.

Zum Punkt d) des Antrages stellen wir folgenden Beispielstext zur Diskussion:

„Bei Häusern mit mehr als 2 Wohneinheiten können die notwendigen Stellplätze ab der 3. Wohnung auf bis zu 0,8 (Vorschlag) reduziert werden, wenn die anderweitige Erfüllung des tatsächlichen Bedarfs durch ein individuelles Mobilitätskonzept belegt werden kann. Bestandteile eines solchen individuellen Regelung können u.a. Car-Sharing Modelle, die Verfügbarkeit von Lastenrädern und eine gute ÖPNV-Verbindung sein. Die aus dem individuellen Mobilitätskonzept resultierenden bindenden Verpflichtungen sind im Rahmen städtebaulicher Verträge und Eintragungen von Baulasten festzuhalten.“

Die weiteren Satzungsinhalte des Entwurfes zur Stellplatzsatzung bleiben unverändert.

Wir bitten die Damen und Herren des HWFA, diesem Ergänzungsantrag zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen



Günter Kopp

Vorsitzender der FDP-Fraktion  
im Rat der Stadt Kaarst

Kopie an folgende Fraktionen im Rat der Stadt Kaarst:

CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen, FWG, UWG,  
AfD/Zentrumspartei und Linksfraktion  
und Einzelratsmitglieder Ekici und W. Schröder

sowie in Kopie zur Kenntnis

der Bürgermeisterin Frau Dr. Nienhaus  
dem 1. Beigeordneten Herrn Dr. Semmler  
der Techn. Beigeordneten Frau Burkhart  
dem Kämmerer Herrn Meuser

Damen Eich und Nießen, Bürgermeisterbüro



## Sozialdemokratische Partei Deutschlands Ratsfraktion Kaarst

An  
den Vorsitzenden des PVA  
Christian Gaumitz  
Am Neumarkt 2  
41564 Kaarst

05.03.2020

### **SPD-Anträge zur Stellplatzsatzung:**

Die SPD bittet Sie, folgende Änderungsanträge zur Stellplatzsatzung zur Sitzung des PVA 25. März 2020 aufzunehmen:

Die Verwaltung wird gebeten, im Rahmen der zu beschließenden Stellplatzsatzung folgende Änderungen vorzunehmen:

Punkt 1.4.: Arbeitgeber genannter Einrichtungen haben für 20 Prozent des Mitarbeiterstammes Stellplätze zur Verfügung zu stellen.

Hierbei sollte zwischen dem klassischen Altenpflegeheim und angegliederten Pflegeeinrichtungen unterschieden werden. Bei letztgenannten Einrichtungen ist 1 Stellplatz je 2 Betten vorzuhalten.

Punkt 4.1. Die Verwaltung wird gebeten eine klare Definition von Versammlungsstätten aufzuzeigen. In Sportheimen, an die Sportplätze angegliedert sind, finden jährlich Versammlungen statt. Auch werden die Räumlichkeiten teilweise an 3. Personen vermietet. In welche der Gruppen innerhalb der Stellplatzsatzung sind diese dann einzuordnen?

Punkt 4.2. Es ist 1 Stellplatz pro 15 Sitzplätze vorzuhalten. Kirchgänger kommen meist mit dem PKW. Auch bei Feierlichkeiten in Gebetshäusern wird in den meisten Fällen mit dem PKW vorgefahren.

Punkt: 5.5. Es ist 1 Stellplatz je 2 Pferdeeinstellplätze vorzuhalten, dabei ist insbesondere auf die Größe zu achten, da in den meisten Fällen Pferdeanhänger längerfristig abgestellt werden. Die Größe der Anhänger ist in Länge und Breite nicht mit einem herkömmlichen PKW zu vergleichen. Zudem muss auf ausreichend Rangierfläche geachtet werden.

Die unter dem gesamten Punkt 5 genannten Orte sollen zusätzlich zu den geforderten Stellplätzen noch 3 weitere für Mitarbeiter, Hausmeister und Vorstand erhalten.



KAARST

**SPD**

Von der Stellplatzablöse soll nur in dringlichen Fällen Gebrauch gemacht werden. Jeder Antrag auf Stellplatzablöse ist dem PVA zur Beratung und Abstimmung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Anneli Palmen